



Vertrag,

10.

nach welchem

verschiedene Familien
der Sechsstadt Lauban

ihre

künftig versterbende

Anverwandten

betrauern.



Lauban,

Gedruckt mit Scharffschen Schriften.

1711

in dem Jahr

1711. In dem Jahr

1711. In dem Jahr

1711

1711. In dem Jahr

1711. In dem Jahr

1711



L.V. 75.49



Nach dem Vorgange einiger andern Orte machen sich die am Ende dieses Genannten durch ihres Namens Unterschrift verbündlich, ihre Anverwandten einfach und ohne allen sonst üblich gewesenen Kostenaufwand zu betrauern.

Da der von einer Gesellschaft in Eilenburg im Jahre 1790 geschlossene Trauerverein ihren dießfalligen eigenen Gesinnungen und Grundsätzen völlig entspricht, so machen sie denselben, jedoch mit Beyfügung einiger, größtentheils auf die Localumstände hiesigen Ortes sich beziehender Zusätze, wörtlich zu dem ihrigen.

Sie sind demnach völlig unter sich einig, und versprechen sich auf das feyerlichste und verbündlichste

I.

die in den wegen Einschränkung der Trauer in hiesiges Marggrafthum publicirten höchsten Landesherrlichen Mandaten von 1739 und 1750 nachgelassene Kleidertrauer gänzlich aufhören zu lassen, und dagegen ihre Anverwandten in Zukunft also zu betrauern:

2.

Die Mannspersonen tragen zur Trauer blos ein schwarzes Taffet-Band mit einer Schleife um den linken Arm, gleich über dem Aufschlage des Aermels, sonst aber weder schwarze Knöpfe, noch dergleichen Weste; die Frauenzimmer

mer aber ein schwarzes Taffet-Band auf der Haube oder sonstigen Kopf-
putze, oder eine Schleife von dergleichen Bande auf der Brust, und darf
die übrige Auspuzung keinesweges aus Krepp, Trauerflor, besonders gesform-
ten Trauerhauben, und dergleichen, sondern aus weissen Spitzen oder ordi-
nairen Flore, nach Beschaffenheit des Standes eines jeden, bestehen.

Daß alle Haustrauer wegfällt, und dem Gesinde wegen der ohnedieß
schon Landesherrlich verbotenen Trauer, auch kein Surrogat an Gelde ge-
geben werden kann, versteht sich von sich selbst.

3.

Diese Stücke werden nach dem Grade der Verwandtschaft oder Schwä-
gerschaft so lange getragen, als die Trauerzeit in vorgedachtem höchsten
Mandate vorgeschrieben ist.

Und wie alle Churfürstliche Officianten, Gelehrten, und sonst jedermann
hiesigen Ortes, daferne er nur bürgerliche Nahrung treibet, diesem Vertrage
beytreten kann: so wird hauptsächlich der letztern wegen, unten sub D. ein
Extrat aus dem Landesherrlichen Trauer-Mandate von 1750, in Ansehung
der Zeit, wie lange diese verabredete Trauer dauern darf, beygefüget.

4.

Dem Gebrauche des schwarzen Siegellacks und geränderten Pappieres wird
gänzlich, auch sogar und vorzüglich bey Briefen, welche die erste Nachricht von
einem Todesfalle enthalten, entsagt.

5.

Die von der Willkühr eines Particulier nicht abhängende Land-Trauer, ins-
gleich die collegialische Ehrentrauer, wird, in sofern ein Theilhaber des Ver-
trags, vermöge seines Amtes oder Charakters darzu verbunden ist, natürlicher
Weise ausgenommen.

6.

Weil es hiesigen Orts der Gebrauch ist, den entseelten Leichnam zu seinem
Grabe in öffentlicher Proceßion zu begleiten, und stille Begräbnisse, der Regel
nach, an hiesigem Orte gar nicht statt haben, es auch überhaupt die Absicht der
Gesellschaft nicht ist, einem feyerlichen mit Erbauung verbundenen Gebrauche
etwas von seiner ernsthaften Würde zu entziehen, noch weniger der Geistlichkeit,
Schule und Kirche, ihre davon abhängenden, Vocationsmäßigen, ohnedieß sehr
niedrigen Stolgebühren, und sonstigen wohlhergebrachten Einkünfte zu verkür-
zen,

zen, oder einen auffallenden Abſtich der Kleider derer, die ihren Todten trauernd begleiten, hierbey zu verursachen, so bleibt es allen in diesem Falle sich befindenden Interessenten der Gesellschaft nicht nur frey, sondern sie bleiben nach, wie vor, verbunden, ihre Todten so feyerlich, als ihre Umstände und übrigen bürgerlichen Verhältnisse es verſtatten, wie bishero, nach Vorschrift der hiesigen Begräbnißglöcknerverordnung, und sonstigen Observanz, oder dießfalligen künftigen magistratualischen Verordnungen, zu beerdigen und zu Grabe zu begleiten, auch in solcher öffentlichen Begleitung, jedoch nur an diesem Tage, schwarz zu erscheinen, jedoch denen Mannspersonen keinesweges in einem Kleide mit Klappen, Flor auf dem Huthe, ungepuderten Haar oder Perüquen, und angelaufenen Schnallen, so wie dem Frauenzimmer auf keinen Fall, in denen sonst gewöhnlichen Florhappen, Krepp, sonst üblich gewesenem besondern Trauerhäuben, und besonders geformten Tuchkleidern, Trauerschleppen und Flor-Stahl, oder wie man sonst bisher tief zu trauern pflegte, sondern nur in der feyerlichen ehrwürdigen Kleidung, in welcher sie zu communiciren pflegen, es sey diese Kleidung von Seide, Tuch, oder einem andern schwarzen Zeuge.

7.

Da auch wohl ein Erblasser jemanden zum Erben einsetzen, ein Legat, Fideicommiss, oder sonstiges Vermächtniß, es habe Namen, wie es wolle, unter der ausdrücklichen Bedingung stiften würde, daß sein Erbnehmer ihn nach der bisher üblichen Art betrauern sollte, so bleibt es jedem in diesem Falle sich befindenden Mitgliede der Gesellschaft frey, den Verstorbenen nach der alten Sitte zu betrauern. Jedoch ist es natürlich, daß in diesem Falle der Erbnehmer erst von dem Tage der Testamentsentsiegelung an nach der alten Art trauern kann, vom Tode des Erblassers aber an, bis zum Tage der Testamentseröffnung, trauert er nach der frey gewählten Vorschrift der Gesellschaft. Jedoch wohlverstanden, daß beyde Arten der Trauer zusammen, nicht über die Zeit hinaus dauern, welche das landesherrliche Mandat von 1750 vorschreibt; noch weniger kann ein Mitglied der Gesellschaft seinem Erben oder Legatario die Beobachtung der, in dem landesherrlichen Mandate von 1750 nachgelassene Art der Trauer zur Bedingung machen.

8.

Da auch wohl Fälle eintreten möchten, welche die Gesellschaft entweder ganz nicht vorher sah, oder nicht genau genug bestimmte, so bleibt es in solchen Fällen jedem Interessenten frey, sich nach eignem Gurdünken zu verhalten, jedoch verspricht er hierdurch, es sogleich nachher dem von der Gesellschaft erwählten Secretair zu melden, damit durch Uebereinkunft der Gesellschaft auch in solchen Fällen für die Zukunft entschieden werden möge.

* 3

9. Ein

Ein jedes Mitglied der Gesellschaft macht sich anheischig, sobald es den Vergleich unterzeichnet hat, seinen Beytritt zur Gesellschaft und die bey derselben festgesetzten Puncte allen seinen, wenigstens nächsten Anverwandten, bekannt zu machen, und sie zum Beytritt einzuladen, damit nicht etwann sonst die Unterlassung der zuvor üblich gewesenen Trauer von den Anverwandten als eine ihnen oder ihren Todten angethane öffentliche Beschimpfung angesehen werde, und damit auch dadurch die Gesellschaft immer mehr Gelegenheit, sich auszubreiten, bekomme.

10.

Die Unterzeichnung eines Mitglieds macht ihn nicht nur für seine Person, sondern auch für seine Frau und Kinder verbündlich, jedoch bey den letztern nur für die, welche noch unter väterlicher Gewalt stehen.

11.

Die Verbündlichkeit fängt mit dem Tage der Unterzeichnung an, daher auch jedes Mitglied nicht nur seinen Namen, Charakter und Wohnort, sondern auch Tag, Monat und Jahr der Unterzeichnung mit beyzufügen verbunden ist.

12.

Alle Mitglieder, welche diesen vorstehenden Puncten ihre Namen unterzeichnen, versichern hierdurch bey Verpfändung ihrer Ehre und Rechtschaffenheit, daß sie die unterzeichneten Puncte in jedem sich ereignenden Falle pünctlich beobachten wollen.

13.

Ueberdieß erklären sich sämtliche Mitglieder für sich und ihre Familien, daß, daferne sie oder ihre Ehegattinnen, oder ihre annoch unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder, diesem Traueraufhebungsvergliche durch Anlegung sonst gewöhnlich gewesener Trauerkleidung zuwider handeln würden, sie in diesem Falle Zehen Thaler Strafe erlegen wollen, welche Zehen Thaler nachher entweder in des Orts Allmosen-Casse abgegeben werden, oder durch den erwählten Secretair selbst unter die Armen des Orts vertheilet werden sollen.

Lauban, den 10ten April, 1792.

Extract

Landesherrlichen Trauer = Mandats

von 1750.

SM, Friedrich August 2c.

Chur = Fürst 2c.

Wie Wir nun daher dem Aufwand bey Trauer = Fällen, vor das künftige nicht allein, nach dem Umstand der Zeit, sondern auch hauptsächlich in der Art derer Trauer = Trachten und anderer äusserlichen Kennzeichen, annoch engere Schranken zu bestimmen, vor nöthig befinden; Also setzen, wollen, und verordnen Wir, daß

I.
Ueber Eltern, Groß = Eltern, und Schwieger = Eltern, von denen Kindern, worunter auch diejenigen, welche an Kindes statt angenommen sind, zu verstehen, ingleichen über einen Ehemann, oder Eheweib längstens Sechs Monath, oder Vier und Zwanzig Wochen, und über das Absterben derer Stief = Eltern, höchstens nur Drey Monath, oder Zwölf Wochen getrauert.

2.
Von denen Eltern über ihre Kinder und Enkeln, auch liberos adoptivos, die unter Zwen Jahren, gar nicht, über die, so unter Neun Jahren, nur auf Vierzehnen Tage, über Kinder, welche zwischen dem Neunten und Fünf =

Fünfzehenden Jahre ihres Alters sterben, auf Drey Wochen, und wenn sie über Fünfzehn Jahre alt, auf Sechs Wochen, über die Stiefkinder aber, wenn der eine Ehegatte, dessen leibliche Kinder sie gewesen, bereits verstorben, nach nur gedachten Unterschied des Alters, nur respective auf Acht Tage, Vierzehn Tage und Drey Wochen, die Trauer angelegt werden soll. Und wie hiernächst

3. Wenn Brüder und Schwestern, sie seyn vollbürtig oder nicht, wie auch Schwäger und Schwägerinnen in ersten Grad verstorben, eben dasjenige, was in vorstehenden Spho: derer Descendenten halber, respectu des Alters derer Verstorbenen, verordnet, bey der Trauer zu beobachten, nicht minder über Bruders- oder Schwester-Kinder, nach oberwähnter differenter Beschaffenheit derer Jahre, nicht länger, als Acht Tage, Vierzehn Tage, oder Drey Wochen zu trauen ist; Also soll auch

4. Ueber derer Eltern und Groß-Eltern Geschwister, nur Sechs Wochen lang, über Geschwister-Kinder, des ersten Grads untereinander, wann sie das Fünfzehende Jahr ihres Alters erreicht, nur Drey Wochen, und über Geschwister-Kinder des andern Grads untereinander, jedoch ebenfalls anderer-gestalt nicht, als wenn der verstorbene Vetter, oder Nichte Fünfzehn Jahre alt gewesen, blos Vierzehn Tage Trauer zu tragen erlaubet seyn.

5. Verbleibet zwar demjenigen, so von einem Fremden zum Universal-Erben eingesetzt wird, um selbigen Acht Wochen zu trauern, nachgelassen, wann aber einer nur ein Legatum bekommt, oder, wenn ein remotior ab intestato succediret, darf die Trauer höchstens nur Vier Wochen währen zc.



Oberlausitzische Bibl. Görlitz



1005337 9



SLUB

Wir führen Wissen.

<http://digital.slub-dresden.de/id445483032/12>



GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK